

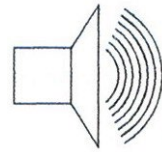
RICHTIGES VERHALTEN BEI EINTRITT EINES STÖRFALLS

Bei **Wahrnehmung** von

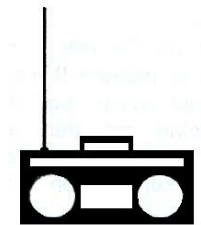
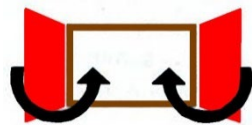
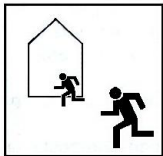
- Gasgeruch
- Rauchwolke
- Lauter Knall

oder **Information** durch

- telefonische Benachrichtigung der direkten Nachbarschaft
- Sirenensignal
- Rundfunkdurchsagen



...**verhalten** Sie sich bitte strikt nach den folgenden Regeln:



- Vom Unfallort fernbleiben
- Keine Fahrzeuge benutzen
- Sofort Gebäude aufsuchen
- Kinder ins Haus bringen, aber nicht aus der Schule oder dem Kindergarten holen
- Passanten aufnehmen und Behinderten helfen
- Nachbarn verständigen
- Fenster und Türen schließen
- Klimaanlage ausschalten
- Obere Stockwerke und vom Unfallort abgewandte Räume aufsuchen
- Aufzüge nicht benutzen
- Nicht rauchen, Elektrogeräte ausschalten, keine Funken verursachen
- Radio einschalten und auf Durchsagen der Regionalsender achten
- Den Anweisungen von Feuerwehr und Polizei unbedingt Folge leisten
- Telefonleitungen nicht blockieren
- Nur im äußersten Notfall zum Telefon greifen
- Wählen Sie dann
112 Feuerwehr 110 Polizei
- Auf die Entwarnung über Radio oder Lautsprecher durch die Feuerwehr oder Polizei warten

Haben wir Sie jetzt beunruhigt? Zugegeben, eine solche Aufzählung von Sicherheitsratschlägen und Verhaltensregeln wirkt immer bedrückend. Aber im Ernstfall erweisen sie sich als hilfreich und können bei entsprechender Beachtung Menschen vor Gesundheitsgefahren bewahren.

Sie können dieses Falblatt als kleines Nachschlagewerk nutzen und sollten es jederzeit an einer erreichbaren Stelle aufbewahren.

Information der Öffentlichkeit

gemäß §§ 8a und 11 der Störfallverordnung (12. BImSchV)



Flüssiggas-Umschlags- und Verteilerlager Gelsenkirchen

Herausgeber: PROGAS GmbH
Buschgrundstraße 6
45894 Gelsenkirchen
Tel.: 0209 / 93 08 423
Fax: 0209 / 93 08 498

In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und der zuständigen Aufsichtsbehörde

Zu dieser Öffentlichkeitsinformation

Liebe Nachbarn, sehr geehrte Damen und Herren,

die Störfallverordnung verlangt von Betreibern von Anlagen, in denen gefährliche Stoffe gehandhabt werden, die Information der Nachbarschaft über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls.

Die Störfallverordnung hat dabei das Ziel, Risiken und Gefahren industrieller Störfälle für die Öffentlichkeit zu verringern und Umwelt und Nachbarschaft vor Gefahren, die in verfahrenstechnischen Anlagen entstehen können, zu schützen.

Da wir eine Anlage betreiben, die der Störfallverordnung unterliegt, informieren wir Sie mit diesem Falblatt über die Sicherheitsmaßnahmen des Flüssiggas-Tanklagers und das richtige Verhalten bei Störfällen.

Wenn ein solches Ereignis, wider jedes Erwarten, dennoch entstehen sollte, können Sie hier nachlesen, was zu tun ist.

Dem Unternehmen PROGAS liegt sehr viel daran, mit allen Bewohnern der Umgebung des Flüssiggaslagers in guter Nachbarschaft zu leben. Diese Mitteilung ist als Teil einer offenen Informationspolitik gegenüber den Bürgern und Nachbarn zu verstehen und sollte nicht Anlass zur Beunruhigung geben. Betrachten Sie diese Information daher als Teil unserer Sicherheitsvorsorge.

Das Datum der letzten Vor-Ort-Besichtigung entsprechend § 16 StörfallV und weitere Informationen sowie die Sicherheitsdatenblätter können unter www.progas.de/downloads eingesehen werden.

PROGAS - Der Sicherheit verpflichtet

Das Flüssiggaslager Gelsenkirchen umfasst das Flurstück 214, Flur 126 der Gemarkung Buer und liegt gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Gelsenkirchen im Mischgebiet. Das Betriebsgelände hat eine Ausdehnung von ca. 120 m in O-W-Richtung und 95 m in N-S-Richtung. Die Gesamtlagerkapazität beträgt ca. 550 t Flüssiggas.

Sicherheit beim Umgang mit Flüssiggas hat bei uns eine lange Tradition und ist für uns oberstes Gebot. Störfälle im Sinne der Störfallverordnung haben sich bislang bei uns nicht ereignet. Gemeinsam mit den zuständigen Behörden werden wir auch weiterhin dafür sorgen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen laufend dem Stand der Technik angepasst werden.

Gesundheitsgefahren für die Umgebung unseres Flüssiggaslagers und unserer Mitarbeiter können wir somit ausschließen.

Sollten Sie jedoch Fragen haben oder weitere Einzelheiten wissen wollen, so geben wir Ihnen gerne Auskunft.

September 2026

PROGAS GmbH
Buschgrundstraße 6
45894 Gelsenkirchen

Tel. 0209 – 93 08 423
Fax 0209 – 93 08 498

Entsprechend §§ 8a und 11 der Störfall-Verordnung informieren wir Sie über:

1. Name des Betreibers

PROGAS GmbH

Anschrift des Betriebsbereiches:
PROGAS GmbH
Buschgrundstraße 6
45894 Gelsenkirchen

2. Beauftragter für Unterrichtung der Öffentlichkeit:

Geschäftsführer Technik
Westfalendamm 84 – 86
44141 Dortmund
Tel. 0561 – 31816 - 8829

3. Anwendung der Störfall-Verordnung / Erfüllung der vorgegebenen Sicherheitspflichten

Der Betriebsbereich des Flüssiggas-Tanklagers unterliegt seit seiner Inbetriebnahme den Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen, dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie der Störfallverordnung. Alle Informationen gegenüber der zuständigen Behörde, die sich aus den Grund- bzw. den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung ergeben, wurden erfüllt. Wir sind verpflichtet, einen Sicherheitsbericht nach § 9 zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen.

4. Tätigkeit/-en im Betriebsbereich

Das Flüssiggas-Tanklager dient der Lagerung und dem Umschlag von Flüssiggas nach DIN 51622 (Propan / Butan und deren Gemische). Das Flüssiggas wird mit Straßentankwagen angeliefert und in acht erdgedeckte Lagerbehälter eingefüllt. An der Tankwagenfüllstelle werden Tankwagen aus den Lagerbehältern zur Belieferung von Kundenbehältern gefüllt. Außerdem wird der Energieträger Flüssiggas in der modernen Flaschenfüllstelle in die bekannten Propangasflaschen verschiedener Größen umgefüllt. Von hier aus werden die Flaschen an Gewerbe- und Privatkundschaft durch diverse Vertriebssysteme verteilt.

5. Stoffe/Zubereitungen, die einen Störfall verursachen können; wesentliche Gefährlichkeitsmerkmale

Von der in der Störfall-Verordnung genannten Vielzahl von Stoffen, die einen Störfall verursachen können, ist im Tanklager nur ein Stoff, Flüssiggas, vorhanden. Die Aufnahme in die Liste der Störfallstoffe ergibt sich allein daraus, dass es sich um brennbares Gas handelt.

Stoff	Flüssiggas (Propan/Butan nach DIN 51622) Kennzeichnung gemäß Verordnung 1272/2008 EG
Gefahren-Hinweise  H 220  H 280	• Bildet mit Sauerstoff (Luft) explosive Gemische. • Extrem entzündbares Gas. • Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. • Feuer, offenes Licht und Rauch vermeiden, von Zündquellen fernhalten. • Für ausreichende Belüftung sorgen. • Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Weitere Angaben siehe Sicherheitsdatenblätter unter www.progas.de/downloads.

Flüssiggas ist schwerer als Luft und verharrt mehr oder weniger am Boden. Evtl. austretende Gasmengen sind als Nebel zu erkennen und verteilen sich schwadenförmig bis zu einer Höhe von ca. 2 Meter über dem Erdboden. Hat die Gaswolke eine bestimmte Größe erreicht, dehnt sich der zündfähige Bereich nicht weiter aus.

6. Gefährdungsarten bei einem Störfall / mögliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt

Definition des Begriffes „Störfall“

Ein Störfall ist eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, bei der aus dem Tanklager, durch Ereignisse wie z.B. durch eine Leckage, austretendes Flüssiggas und eine sich bildende explosive Gaswolke sofort oder später ernste Gefahr hervorrufen wird.

Unter ernster Gefahr ist zu verstehen:

- die Bedrohung der Gesundheit und des Lebens von Menschen,
- eine Schädigung der Umwelt (Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre),
- eine Schädigung von Sachgütern.

Generell gilt, dass freiwerdendes Gas ungiftig ist. Da sich freigeswordenes Flüssiggas in der Luft verflüchtigt, stuft das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Flüssiggas zudem als nicht wassergefährdend ein. Es muss lediglich vermieden werden, dass sich ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bildet und auf eine Zündquelle stößt. Im Bereich des Lagers selbst ist hierfür durch die Sicherheitsvorkehrungen Sorge getragen. Ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch kann durch das Zusammenwirken von Sicherheitseinrichtungen und Schutzbereichen nicht außerhalb des Betriebsgeländes gelangen. Dennoch soll laut Störfallverordnung bei Beachtung aller technischen und betriebsorganisatorischen Vorsorgemaßnahmen angenommen werden, dass – bei Verkettung einer Vielzahl unglücklicher Umstände – eine Gasmenge freigesetzt wird, die auch außerhalb des Betriebsgeländes noch ein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bildet. In diesem Fall ist durch entsprechende Warnung dafür Sorge zu tragen, dass auch die vorübergehend betroffenen Nachbargelände frei von Zündquellen bleiben, bis sich das Gasgemisch hinreichend verdünnt hat, so dass eine Zündung ausgeschlossen ist. Somit besteht die einzig denkbare Gefahr im Zusammenhang mit der Lagerung von Flüssiggas (Propan/Butan) darin, dass es zu ungewollten Gasaustritten mit Brand- bzw. Explosionsfolge durch Zündung der Gaswolke kommen könnte. Dementsprechend zielen die für den Bau und Betrieb eines Flüssiggaslagers geltenden Sicherheitsvorschriften darauf ab, jeden Gasaustritt aus der Anlage sowie eine daraus resultierende Brand- und Explosionsgefährdung auszuschließen.

7. Warnung und fortlaufende Information über den Verlauf eines Störfalls

Störfall: Bei einem derartigen Ereignis werden durch die PROGAS GmbH folgende Stellen informiert:

- Feuerwehr
- Polizei
- Bezirksregierung Münster
- unmittelbare Nachbarschaft

Die weitere Information der Bevölkerung erfolgt, ebenso wie die laufende Unterrichtung, durch die Polizei bzw. Feuerwehr.

8. Verhalten der Bevölkerung im Störfall

Bitte beachten Sie die Verhaltensregeln auf der ersten Seite.

9. Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bei einem Störfall

Die Firma PROGAS hat im Betriebsbereich des Flüssiggas-Tanklagers - in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten - alle geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen getroffen.

Dazu gehören:

- Die Lagerbehälter sind mit einer 1 m starken Erdddeckung versehen.
- Hydranten, automatische Berieselungseinrichtungen und eine Vielzahl von Pulverlöschern stehen bereit.
- Gaswarn- und Brandmeldeanlagen sind installiert.
- Sämtliche elektrischen Einrichtungen entsprechen den strengen Richtlinien für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen, ein Ex-Schutz-Dokument liegt vor.
- Lagerbehälter und Nebeneinrichtungen sind mit doppelten (redundanten) Sicherheitseinrichtungen und Schnellschlussarmaturen ausgerüstet, bei Not-Aus geht die Anlage in fail-safe.
- Lagerbehälter, Füllrichtungen, Rohrleitungen sowie die gesamte Sicherheits- und Elektrotechnik werden regelmäßig gewartet und nach einem festgelegten Zeitplan durch befähigte Personen und externe Sachverständige geprüft.
- Die Mitarbeiter werden wiederkehrend speziell für den Umgang mit Flüssiggas geschult.
- Ein ständig verfügbarer Bereitschaftsdienst.
- alle wichtigen Daten der MSR-Anlage werden außerhalb der Betriebszeit an eine ständig besetzte Stelle übermittelt.
- Das Unternehmen verfügt über langjährige Erfahrung auf diesem Gebiet.
- Betriebsanweisungen, die auf einen störungsfreien Arbeitsablauf und die Vermeidung von Bedienungsfehlern ausgerichtet sind, werden ebenso wie der Alarm- und Gefahrenabwehrplan regelmäßig in Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden fortgeschrieben.
- In regelmäßigen Zeitabständen wird zusammen mit der Feuerwehr ein Probealarm ausgelöst und das Verhalten bei einer Betriebsstörung trainiert.
- Für den Fall, dass es durch Fehlbedienung oder technisches Versagen trotzdem zu einer Gasfreisetzung kommt, ist durch vielfältige Schutzvorkehrungen dafür Sorge getragen, dass die Menge des freiwerdenden Gases möglichst klein bleibt.

Die behördlichen Prüfungen in dem Genehmigungsverfahren haben ergeben, dass keine Umweltbeeinträchtigungen oder sonstige Gefahren von der Anlage für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit festzustellen sind. Dies wird auch durch die Berechnungen des TÜV belegt, in der mögliche Auswirkungen der ungewollten Freisetzung von Flüssiggas untersucht wurden.

10. Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

Die Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen innerhalb des Betriebsbereiches ist durch den internen Gefahrenabwehrplan abgedeckt. Darauf baut auch der externe Alarm- und Gefahrenabwehrplan der Feuerwehren auf, der für Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsbereiches gültig ist. Die Abstimmung der Gefahrenabwehrpläne zwischen Behörde und Unternehmen gewährleistet eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller beteiligten Einsatzkräfte und damit eine effektive Gefahrenabwehr. Allen Anordnungen von Notfall- und Rettungsdiensten ist bei Eintreten eines Störfalls unbedingt Folge zu leisten.

11. Einholen weiterer Informationen

Weitere Informationen über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Falle eines Störfalles erteilen auf Anfrage:

- **Füllstellenleiter** Tel.: 0209 – 93084 – 23
- **Füllstellenmanager** Tel.: 0561 – 31816 – 8805
- **Störfallbeauftragter** Tel.: 0561 – 31816 – 8887